



Bundesministerium
der Finanzen



Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats
beim Bundesministerium der Finanzen

01/2012

Die Begünstigung des Unternehmens-
vermögens in der Erbschaftsteuer
Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats
beim Bundesministerium der Finanzen

November 2011



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung und Problemstellung	7
II.	Das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer	12
III.	Das Unternehmensvermögen in der Erbschaftsteuer	17
3.1	Die Bewertung des Unternehmensvermögens	17
3.2	Steuersätze und Freibeträge	18
3.3	Steuerbefreiungen	20
IV.	Das Gemeinwohl und die Rechtfertigung der Verschonungsregeln	26
4.1	Belastung der Investitionstätigkeit	27
4.2	Entzug von Liquidität	28
4.3	Fehlanreize und internationale Ausweichreaktionen	31
V.	Konsequenzen einer Verschonung des Unternehmensvermögens	33
5.1	Fehlanreize und Lock-In-Effekte	33
5.2	Abgrenzungsprobleme beim begünstigten Vermögen	34
VI.	Schlussfolgerung: Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, Senkung der Sätze und Stundung	37

I. Einleitung und Problemstellung

In der politischen Diskussion um die Erbschaftsteuerreformen der letzten Jahre ging es in starkem Maße um die Ausgestaltung der Erbschaftsteuer bei der Vererbung von Unternehmensvermögen.¹ In seinem Beschluss vom 7. November 2006 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Regelungen bei der Bewertung von Vermögensgegenständen aufgrund von Ungleichbehandlungen als nicht vereinbar mit dem Grundgesetz bezeichnet. So war vor der Reform bei der Übertragung von Betriebsvermögen der steuerliche Wertansatz entscheidend, nicht der Verkehrswert.² Das Bundesverfassungsgericht hat zwar dem Gesetzgeber zugestanden, dass er in der Wahl der Bewertungsmethode frei sei. Die angewandten Methoden müssten aber gewährleisten, dass sich die Bewertung aller Vermögensgegenstände dem gemeinen Wert (Verkehrswert) annähert. Etwaige Lenkungszwecke der Steuer dürften nicht auf der Bewertungsebene einfließen. Sie müssen stattdessen „in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen“ umgesetzt werden.

Im Jahr 2008 hat der Gesetzgeber mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz (BGBl. 31.12.2008) auf das Urteil des Verfassungsgerichts reagiert und eine Reform des Bewertungsgesetzes verabschiedet, nach der künftig alle Bewertungen von Vermögensgegenständen am Verkehrswert orientiert sind. Mit dem Erbschaftsteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber die Monita des Verfassungsgerichts aufgenommen. Gleichzeitig wurden aber weitgehende Verschonungsregeln insbesondere für Unternehmensvermögen geschaffen, die in der Literatur im Hinblick auf dieses Vermögen als faktische Abschaffung der Erbschaftsteuer interpretiert wurden.

Im internationalen Vergleich sind Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen zwar kein Einzelfall aber auch nicht die Regel. Kasten 1 gibt einen Überblick für die Regelungen, die in den bei Steuerfragen häufig angeführten Vergleichsländern Schweiz, USA, Großbritannien und Frankreich gelten. Während z. B. in Frankreich unter bestimmten Bedingungen eine 75% Steuerbefreiung auf Betriebsvermögen möglich ist, gibt es in den USA seit 2003 nur das Instrument der Stundung.³

1. Zum Unternehmensvermögen gehören insbesondere das Betriebsvermögen der Einzelunternehmen, die Anteile an gewerblichen Personengesellschaften, Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von mehr als 25% sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

2. Maiterth, R. et al. (2009), Mikroanalytische Begleitung der Steuerpolitik am Beispiel der Erbschaftsteuerreform, Statistik und Wissenschaft 12, 163-183, schätzen für das Verhältnis von Steuerwert zu Verkehrswert bei Personengesellschaften eine durchschnittliche Relation von ca. 1:1,86, bei Anteilen an Kapitalgesellschaften von 1:1,45.

3. Kasten 1 beschreibt vornehmlich die Existenz von expliziten Verschonungsregeln für Betriebsvermögen. Im Ländervergleich ist zu beachten, dass auch länderspezifische Gestaltungsmöglichkeiten (Familienstiftungen, etc.) relevant sein können, die die effektive Behandlung des Betriebsvermögens zusätzlich beeinflussen.

Ergänzend sei angemerkt, dass einige Staaten in den letzten Jahrzehnten ihre Steuer auf Erbschaften und Schenkungen ganz abgeschafft haben. So unterlässt Österreich seit dem 1. August 2008 die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen, nachdem das Verfassungsgericht am 7. März 2007 die Bewertungsunterschiede des entsprechenden Gesetzes für verfassungswidrig erklärt hatte und der Gesetzgeber darauf verzichtete, die Mängel nachzubessern. Mit der Abschaffung der Erbschaftsteuer auf direkte Nachkommen im Kanton St. Gallen 1997 setzte in der Schweiz eine Welle von Abschaffungen/Steuersatzsenkungen ein, die inzwischen auch Kantone in der Westschweiz erreicht hat. In Schweden wird die Erbschafts- und Schenkungsteuer seit Dezember 2004 nicht mehr erhoben, in Neuseeland seit 1992. Zahlreiche Länder verzichten traditionell auf Steuern im Todesfall.

Kasten 1: Verschonungsregelung bzgl. des Erwerbs von Betriebsvermögen – internationaler Vergleich

Schweiz

Die Erbschaft-/Schenkungssteuer liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Kantone, da es sich nicht um eine direkte Steuer i.S.d. Art. 128 BV handelt (insofern ist auch eine Harmonisierung auf Bundesebene gem. Art. 129 BV ausgeschlossen). Grundsätzlich sehen die kantonalen Gesetze eine als „Erbanfallsteuer“ konzipierte Steuer vor.

Zwischen den einzelnen Kantonen bestehen signifikante Unterschiede hinsichtlich der Behandlung von Betriebsvermögen („Geschäftsvermögen“). Einige Erbschaftsteuerordnungen sehen überhaupt keine direkte sachliche Begünstigung vor (z. B. Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Baselstadt). Teilweise wird allerdings eine indirekte Begünstigung durch den Wertansatz der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten (z. B. Aargau) gewährt. Im Kanton Freiburg wiederum ist eine teilweise oder vollständige Entlastung des Betriebsvermögens mit Erbschaftsteuer zwar grundsätzlich vorgesehen. Die genauen Anwendungsvoraussetzungen sind allerdings nicht kodifiziert, vielmehr steht eine Steuerbegünstigung im Ermessen der zuständigen Finanzdirektion. Schließlich finden sich auch explizite Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen im Rahmen der „Unternehmensnachfolge“ (z. B. Appenzell-Ausserrhoden, Bern, Baselland, Zürich). Soweit ersichtlich umfasst dies sowohl Betriebe (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) als auch wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (die Mindestbeteiligungshöhe variiert). Im Ergebnis wird gegebenenfalls eine Steuerbefreiung unterschiedlichen Umfangs gewährt (z. B. 100 % in Bern, 90 % Appenzell-Ausserrhoden, 80 % Zürich, 50 % Baselland). Flankiert werden die Begünstigungsregelungen regelmäßig durch Vorschriften zum rückwirkenden Wegfall der Steuerermäßigung im Falle der späteren (fünf bis zehn Jahre) Nichterfüllung der Voraussetzungen.

USA

Eine Erbschaft-/Schenkungssteuer wird grundsätzlich auf Bundesebene, aber teilweise auch auf Ebene der Einzelstaaten erhoben. Die Bundessteuer (federal estate tax) ist als Nachlasssteuer konzipiert (steuerpflichtig ist der Übergang des Vermögens auf den estate, nicht der Vermögensanfall beim Erben). Mit Gesetz vom 17.12.2010 ("Tax Relief, Unemployment Insurance Reauthorization, and Job Creation Act of 2010", Publ. Law 111-312) wurden insbesondere Steuertarif und Freibetrag letztmalig für die VZ 2010 - 2012 geändert. Grundsätzlich wird für diese Zeiträume ein (faktischer) Freibetrag i. H. v. 5.000.000 USD (Sec. 2010 (c) (2) IRC gem. Sec. 302 (a) (1) des Publ. Law 111-312) bei einem Steuertarif von bis zu 35 % (Sec. 2001 (c) IRC gem. Sec. 302 (a) (2) des Publ. Law 111-312) gewährt.

Die Bewertung des Vermögens findet grundsätzlich zu Verkehrswerten statt (Sec. 2031 (a) IRC), für betrieblich genutzten Grundbesitz können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (betragsmäßig begrenzte) Wertabschläge geltend gemacht werden (Sec. 2032a IRC). Eine weitergehende Verschonung von Betriebsvermögen findet lediglich im Rahmen einer möglichen Steuerstundung statt (Sec. 6166 IRC). Voraussetzung dafür ist wiederum, dass es sich um einen Anteil an einem closely held business (Einzelunternehmen, 20 % des Kapitals einer Personen-/Kapitalgesellschaft oder Personen-/Kapitalgesellschaften mit eingeschränktem Gesellschafterkreis) handelt und dass dieser Anteil mehr als 35 % des Wertes des gesamten estates aufweist. Die Stundung wird für maximal fünf Jahre gewährt (Sec. 6166 (a) (3) IRC), danach ist eine Ratenzahlung über maximal zehn Jahre möglich (Sec. 6166 (a) (1) IRC).

Großbritannien

Auch in Großbritannien ist die Erbschaftsteuer (inheritance tax) als Nachlasssteuer konzipiert. Hinsichtlich des Betriebsvermögens existieren umfangreiche Steuerbefreiungen (Sec. 103ff. Inheritance Tax Act 1984). Begünstigt werden („relevant business property“) dem Grunde nach sowohl Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften und Mehrheitsanteile an aktiv tätigen Kapitalgesellschaften, als auch einzelne Wirtschaftsgüter eines Betriebsvermögens (Sec. 105 IHTA 1984). Vorausgesetzt wird eine Mindestfrist von zwei Jahren hinsichtlich des Eigentums des Erblassers, bzw. der Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen (Sec. 106 IHTA 1984). Grundsätzlich werden ganze Betriebe und Teilbetriebe, sowie Mehrheitsanteile an nicht öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaften vollständig von der Besteuerung freigestellt (Sec. 104 (1) (a) IHTA 1984). Diese Begünstigung vermindert sich auf eine Freistellung i. H. v. 50 % im Falle einzelner Wirtschaftsgüter sowie bei Mehrheitsanteilen an öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaften (Sec. 104 (1) (b) IHTA 1984). Fällt Erbschaftsteuer an, ergibt sich bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit zur (grundsätzlich zinsfreien) Stundung durch Ratenzahlung (Sec. 227ff. IHTA 1984).

Frankreich

Die französische Erbschaftsteuer ist eine Erbanfallsteuer.⁴ Der grundsätzlich auch für Betriebsvermögen geltende Wertansatz ist der gemeine Wert.⁵ Für Unternehmensübertragungen besteht die Möglichkeit, eine 75 %-ige Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen. Diese ist an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft, u.a. eine Mindestbehaltensfrist, eine Mindestbeteiligungshöhe (bei Personen- und Kapitalgesellschaften), die aktive Tätigkeit des Unternehmens und die Anforderung an den Erben, in dem betreffenden Unternehmen auch für eine gewisse Zeit tätig zu sein und den Betrieb fortzuführen.⁶

Nachdem sich der Gesetzgeber dazu entschieden hat, die Ungleichbehandlung von Unternehmensvermögen und anderen Vermögensgegenständen nicht einfach einigen internationalen Beispielen folgend durch eine Abschaffung der Erbschaftsteuer zu beheben,⁷ kommt es entscheidend darauf an, ob die neu geschaffene Begünstigung in überzeugender Weise gerechtfertigt werden kann. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht sogar eine völlige Verschonung bestimmter Steuergegenstände vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes für möglich befunden. Gleichzeitig wird eine solche Lösung aber als „Ausnahmefall“ bezeichnet, der an das „Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe“ geknüpft ist. Vor diesem Hintergrund setzt sich dieses Gutachten mit der Frage auseinander, wie die weitreichenden Verschonungsregeln der Erbschaftsteuerreform gerade auch im Hinblick auf die vom Gesetzgeber intendierte Sicherung der Beschäftigung zu bewerten sind und erörtert Alternativen.

4. Vgl. Hellio/Crucifix, Frankreich Rz. 346, in Mennel/Förster, 83. Lfg. 2010.

5. Ebd., Rz. 349.

6. Vgl. Jülicher, Anhang zu § 21 ErbStG – Frankreich, Rz. 100, in: Troll, ErbStG, 40. Lfg. 2010.

7. Die Belastung der Vererbung von Betriebsvermögen hatte vor der jüngsten Neuordnung ein im internationalen Vergleich moderaten Umfang (Scheffler, W. und C. Spengel (2004), Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich, ZEW Wirtschaftsanalysen 75, Baden-Baden, Nomos). Die neuen Verschonungsregeln dürften trotz des Übergangs von steuerlichen Werten zu Verkehrswerten zusätzlich moderierend wirken.

Das Gutachten kommt dabei zu folgenden Schlussfolgerungen:

> Die weitreichenden Vergünstigungen beim Unternehmensvermögen sind im Hinblick auf die Beschäftigungseffekte der Erbschaftsteuer nicht zu rechtfertigen.

> Eine gravierende Bedrohung der Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen durch die Erbschaftsteuer in der Vergangenheit wird empirisch nicht bestätigt.

> Durch eine entschlossene Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen bei Reduktion der Steuertarife und durch verbesserte Stundungsregeln könnten auch bei einer Gleichbehandlung der Vermögensarten negative Auswirkungen der Erbschaftsteuer weitgehend vermieden werden.

> Gegen die Verschonungsregeln spricht insbesondere auch, dass sie eine Abgrenzung zwischen begünstigtem und sonstigem Vermögen erfordern, die konzeptionell stets problembehaftet ist.

> Anstatt Arbeitsplätze zu erhalten, kann die praktizierte Begünstigung sogar Arbeitsplatzverluste mit sich bringen, weil die Frage der Eigentümerstruktur von Steuererwägungen mitbestimmt wird und die Rolle von Kompetenzen und komparativen Vorteilen in den Hintergrund rückt

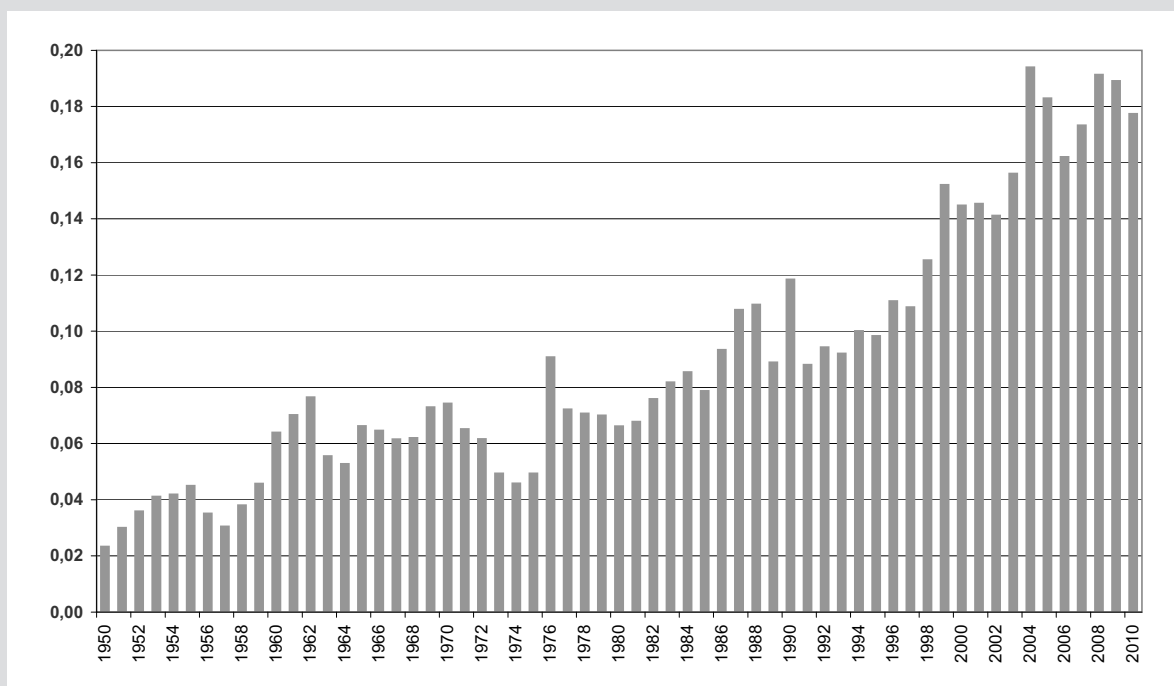
Das Gutachten spricht sich daher für eine Abschaffung der Vergünstigungen für spezifische Vermögensgegenstände aus - verbunden mit deutlich abgesenkten Steuersätzen und einer erleichterten Inanspruchnahme der Steuerstundung.

Im Weiteren beschreibt Abschnitt 2 das Aufkommen und die quantitative Entwicklung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Abschnitt 3 gibt einen Überblick über Steuersätze, Freibeträge und aktuelle Verschonungsregeln. Abschnitt 4 diskutiert die Rechtfertigung dieser Verschonungsregeln, Abschnitt 5 deren ökonomische Kosten. Im letzten Teil wird die Stoßrichtung einer sinnvollen Fortentwicklung der Erbschaftsteuer skizziert.

II. Das Aufkommen der Erbschafts- und Schenkungsteuer

Die kassenmäßige Aufkommensentwicklung der Erbschaft- und Schenkungsteuer seit den 50er Jahren ist in Abbildung 1 im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt dargestellt. Lässt man kurzfristige Schwankungen außer Acht, zeigt sich ein stetiger Anstieg im Aufkommen bis auf Werte von 0,18 Prozent am BIP. Dieser Trend reflektiert das Wachstum des privaten Geld- und Immobilienvermögens, das seit dem 2. Weltkrieg noch über dem Wachstum des Bruttonettoproduktes gelegen hat. Allerdings zeigt sich seit der Reform 2008 bislang ein Rückgang im kassenmäßigen Aufkommen. Wie die Reform mittelfristig wirkt, bleibt abzuwarten.

Abbildung 1: Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Prozent des Bruttoinlandsprodukts



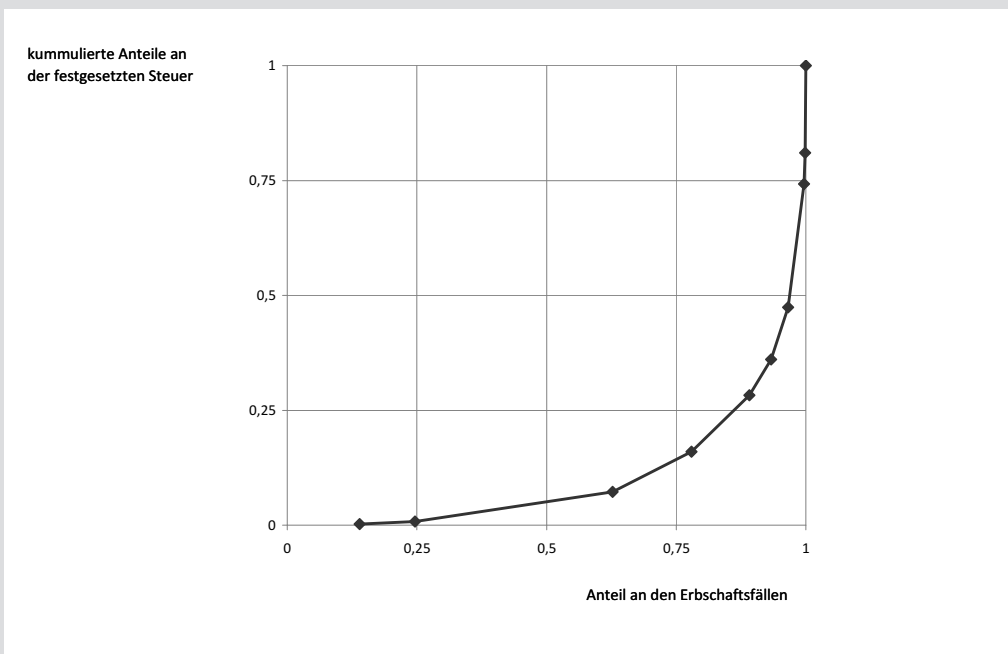
Quelle: Destatis und eigene Berechnungen.

Anmerkung: Zugrunde liegen die kassenmäßigen Steuereinnahmen.

Detaillierte Daten zur Erbschaft- und Schenkungsteuer und zur Struktur der dabei vererbten Vermögensgegenstände werden in Deutschland nach dem Jahr der Steuerfestsetzung erhoben. Sie liegen am aktuellen Rand für jene Steuerfälle vor, deren Festsetzung im Jahr 2009 erfolgte. Lediglich knapp sechs Prozent der im Jahre 2009 festgesetzten Erbschaftsteuer-

fälle entfielen dabei auf Vererbungsfälle, bei denen die Steuerentstehung (Todesfall) im Jahre 2009 lag und damit bereits das neue Erbschaftsteuergesetz 2008 anwendbar war.⁸ Der Löwenanteil der Vererbungsfälle in der Erbschaftsteuerstatistik unterliegt daher noch altem Recht.

Abbildung 2: Die Konzentration des Erbschaftsteueraufkommen



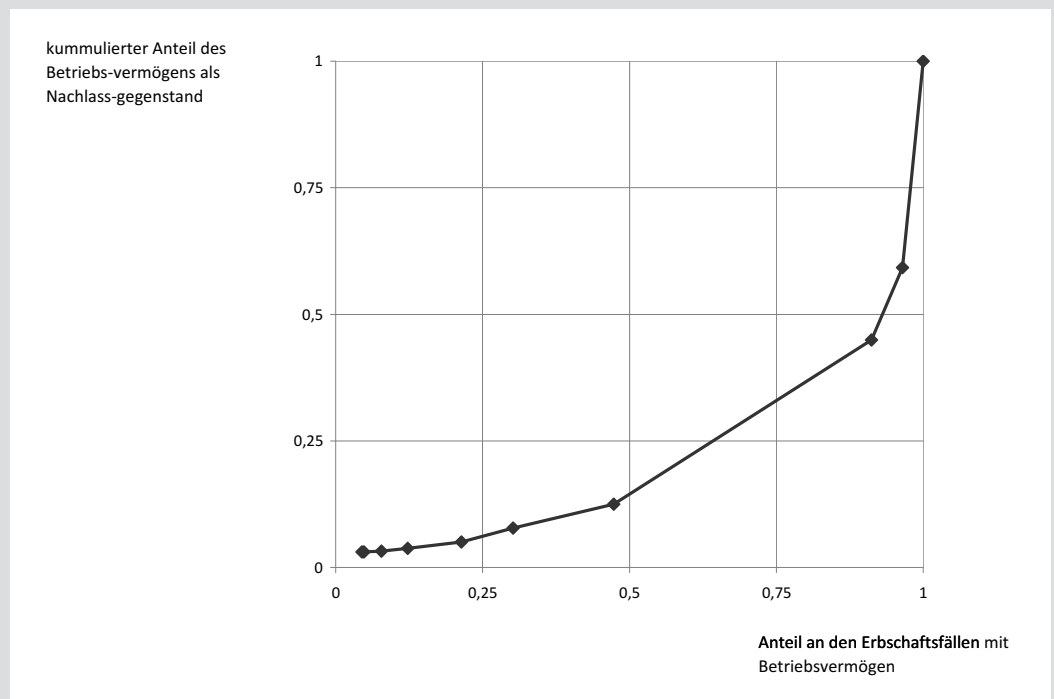
Quelle: Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Erbschaft- und Schenkungsteuer, 2009, 20. Juni 2011, Tabelle 1.2.

Anmerkung: Als Erbschaftsfälle sind jene mit unbeschränkter Steuerpflicht unterstellt, bei denen der Erbnehmer den Wohnsitz in Deutschland hat.

8. Einzelauskunft Statistisches Bundesamt, Abteilung F309-Unternehmenssteuern.

Von der Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik werden nur diejenigen Erbschaften und Schenkungen erfasst, die zu einem positiven steuerpflichtigen Erwerb geführt haben. Transfers unterhalb der Freibeträge sind also in den aggregierten Zahlen nicht verzeichnet. Insgesamt ergeben sich daraus im Festsetzungsjahr 2009 ca. 177.000 steuerlich relevante Erb- und Schenkungsfälle mit rund 29 Mrd. EUR steuerpflichtigem Erwerb.⁹ Die darauf festgesetzte Steuer betrug 4,3 Mrd. EUR, im Durchschnitt also 15 %. Den ca. 842.000 Sterbefällen des Jahres 2009 stehen ca. 63.000 Nachlässe entgegen, für die in diesem Jahr eine Steuerpflicht bei den Erwerbern festgesetzt wurde. Etwa 2,9 Mrd. EUR der festgesetzten Steuern entfallen auf Erbschaften, 1,4 Mrd. EUR auf Schenkungen.

Abbildung 3: Die Konzentration des vererbten Betriebsvermögens



Quelle: Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Erbschaft- und Schenkungsteuer, 2009, 20. Juni 2011, Tabelle 3.1.

Anmerkung: Das Betriebsvermögen ist gemessen anhand der Nachlassgegenstände vor Abzug der Nachlassverbindlichkeiten. Betrachtet sind nur Fälle mit positivem steuerpflichtigem Erwerb. Die Werte der Nachlassgegenstände sind dabei ermittelt vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Abzugsbeträgen (§§ 13, 13a, 13c ErbStG).

9. Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Erbschaft- und Schenkungsteuer, 2009, 20. Juni 2011, Tabelle 1.2.

Wie die Abbildung 2 für die Erbschaften verdeutlicht, wird das Gros des Aufkommens von einer relativ kleinen Zahl der besteuerten Erbschaften erzielt. Weniger als 0,5% der Fälle erbrachten mehr als ein Viertel der festgesetzten Steuer.¹⁰ Ähnlich stark konzentriert sind die der Steuerpflicht unterworfenen Erbschaften, die auf Betriebsvermögen entfallen. Abbildung 3 illustriert die Verteilung des vererbten Betriebsvermögens. Die Werte der Nachlassgegenstände sind dabei ermittelt vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Abzugsbeträgen (§§ 13, 13a, 13c ErbStG). Für das Feststellungsjahr 2009 entfielen auf jene 264 Erbfälle (8,7%), die mit dem höchsten zu einer Steuerfestsetzung führenden Gesamtnachlass verbunden waren, 55,1% aller Nachlassgegenstände, die als Betriebsvermögen vererbt wurden.

Auf das Betriebsvermögen (im Sinne der Statistik der ErbSt) entfielen bei Erbschaftsfällen mit steuerpflichtigem Erwerb zuletzt 5,3% des gesamten Reinnachlasses (Tabelle 1), in den Jahren zuvor schwankte der Anteil um 8 Prozent.¹¹ Bei diesen Zahlen ist zum einen zu berücksichtigen, dass hier entsprechend der alten Rechtslage die Werte der Steuerbilanz zugrunde liegen. Die tatsächlichen Verkehrswerte übertreffen diese im

Durchschnitt deutlich.¹² Zum anderen ist anzumerken, dass die Erbschaftsteuerstatistik das Betriebsvermögen in der Abgrenzung §§ 95ff des Bewertungsgesetzes erfasst. Vererbte Kapitalgesellschaften bzw. Anteile daran sind im übrigen Vermögen erfasst. Auf der Basis der Analyse von Mikrodaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2007 wurde der Anteil des Unternehmensvermögens (Betriebsvermögen plus Anteile an nicht-notierten Kapitalgesellschaften) an den gesamten Übertragungen auf ca. 22 % geschätzt, wenn man Steuerwerte unterstellt, und auf ca. 32 % für Marktwerte.¹³

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich das Erbschaftsteueraufkommen stark auf eine überschaubare Anzahl von Erbschaftsfällen konzentriert. Eine starke Konzentration gibt es darüber hinaus auch beim Betriebsvermögen. Während das Betriebsvermögen in der Abgrenzung des Bewertungsgesetzes nur einen kleinen Anteil an den Nachlässen ausmacht, hat das Unternehmensvermögen, das auch wesentliche Anteile an Kapitalgesellschaften umfasst, ein deutlich höheres Gewicht, so dass Ausnahmetatbestände für das Unternehmensvermögen erhebliche Auswirkungen auf die gesamten Erbschaftsteuereinnahmen haben können.

10. 470 Fälle (0,35 % der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe) erbrachten 25,7 % der festgesetzten Steuer.

11. Der Reinnachlass entspricht dem Wert der Nachlassgegenstände abzüglich der sogenannten Erwerbslasten (z. B. Hypotheken und Verbindlichkeiten, Steuerschulden, Erbfallkostenpauschalen). Weil nur ein sehr geringer Teil der Steuerfestsetzungen des Jahres 2009 nach neuem Recht erfolgte und zudem das vererbte Vermögen vor Verschonungs-, Abzugs- und Freibeträgen erfasst ist, kann der Rückgang des Anteils des Betriebsvermögens nicht auf das Erbschaftsteuergesetz 2008 zurückgeführt werden.

12. Vgl. Fußnote 2.

13. Houben, H. und R.Maiterth (2011), Endangering of businesses by the German inheritance tax? An empirical analysis, BuR – Business Research 4, 32-46.

Tabelle 1: Anteile am Wert des Reinnachlasses, nur Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb

Jahr der Festsetzung	Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundvermögen	Betriebsvermögen	übriges Vermögen
2002	0.4 %	30.2 %	7.8 %	61.6 %
2007	0.4 %	29.7 %	7.9 %	62.0 %
2008	0.4 %	27.5 %	8.4 %	63.6 %
2009	0.4 %	29.7 %	5.3 %	64.6 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Erbschaft- und Schenkungsteuer, verschiedene Jahrgänge.

Anmerkung: Nachlassgegenstände sind mit ihrem steuerlichen Wert zum Besteuerungszeitpunkt angesetzt, nicht zu den meist höheren Verkehrswerten. Das Betriebsvermögen ist abgegrenzt gemäß BewG §§ 95ff. Betrachtet sind nur Fälle mit positivem steuerpflichtigem Erwerb. Die Werte der Nachlassgegenstände sind dabei ermittelt vor Abzug von Steuerbefreiungen, Freibeträgen und Abzugsbeträgen (ErbStG §§ 13, 13a, 13c).

III. Das Unternehmensvermögen in der Erbschaftsteuer

3.1 Die Bewertung des Unternehmensvermögens

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht generell die Bewertung des Vermögens zu Marktpreisen vor (gemeiner Wert, § 12 ErbStG und § 9 BewG). Gibt es keine Marktpreise, so müssen geeignete gemeine Werte ermittelt werden. Dies ist vor allem bei Unternehmen der Fall, die nicht an der Börse gehandelt werden oder für die keine zeitnahen Verkäufe (weniger als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag) stattgefunden haben. Der gemeine Wert ist in diesen Fällen nicht durch eine Einzelbewertung der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens zu ermitteln, sondern durch eine Gesamtbewertung. Das Gesetz verlangt die Gesamtbewertung für Einzelunternehmen, für Anteile an Personengesellschaften und für Anteile an Kapitalgesellschaften (§§ 11 und 109 BewG).

Die Gesamtbewertung beruht auf dem Ertragswert des Unternehmens. Der Ertragswert stellt den gegenwärtigen Wert zukünftiger Zahlungsüberschüsse der Unternehmung dar. Üblich ist zur Ermitt-

lung des Ertragswertes die Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF-Methode). Die DCF-Methode beruht darauf, die erwarteten Zahlungsüberschüsse der Unternehmung mit einem geeigneten Zinssatz zu diskontieren, welcher die Renditeerwartung der Kapitalgeber widerspiegelt. Zulässig sind auch andere in der Praxis außerhalb der Besteuerung anerkannte und gebräuchliche Methoden der Bewertung (wie die Bewertung mit Multiplikatoren). Hinzu kommt ein im Gesetz geregeltes vereinfachtes Ertragswertverfahren, das auf dem in der Vergangenheit durchschnittlich erzielten Jahresertrag basiert. Als Mindestwert ist in allen diesen Fällen der Substanzwert (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG) vorgesehen, der auf der Einzelbewertung der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und Schulden beruht.

Der Ertragswert wird im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens (§§ 199 bis 203 BewG) durch Multiplikation des nachhaltig erzielbaren Jahresertrages mit einem Kapitalisierungsfaktor ermittelt. Der nachhaltig erzielbare Jahresertrag ergibt sich in der Regel aus dem Durchschnitt der um außergewöhnliche Einflüsse bereinigten Gewinne (Betriebs-

ergebnisse) der letzten drei abgelaufenen Wirtschaftsjahre vor dem Bewertungsstichtag. Der Kapitalisierungsfaktor ist der Kehrwert der Summe aus Basiszins (den die Deutsche Bundesbank jährlich für langfristige öffentliche Anleihen feststellt)¹⁴ und einem Risikozuschlag von 4,5 %.¹⁵ Das vereinfachte Ertragswertverfahren darf nicht angewendet werden, wenn es zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt, wenn also der gemeine Wert offensichtlich nicht ermittelt wird.

Grundsätzlich ist der gemeine Wert des Unternehmens nach einer der oben beschriebenen Methoden unabhängig von dessen Rechtsform zu ermitteln. Insofern kann man von einer rechtsformneutralen Bewertung sprechen. Jedoch gibt es Unterschiede zwischen den Rechtsformen im Hinblick auf den Umfang des Vermögens, das dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird. Kapital, welches einer Personengesellschaft von ihrem Gesellschafter überlassen wird und das nicht aus Einlagen besteht (Sonderbetriebsvermögen), gehört zum Betriebsvermögen der Personengesellschaft (§ 95 BewG). Das ist bei einer Kapitalgesellschaft nicht der Fall. Das zum gemeinen Wert bewertete Sonderbetriebsvermögen wird dem Anteil am Ertragswert der Personengesellschaft hinzugezählt. Die Summe von Ertragswertanteil und Sonderbetriebsvermögen bildet den gemeinen Wert des Anteils am Betriebsvermögen der Personengesellschaft (§ 97 BewG). Dagegen ist das Vermögen, das ein Gesellschafter der Kapitalgesellschaft zwar zur Nutzung aber nicht als Einlage überlässt, außerhalb der Beteiligung gesondert zum gemeinen Wert zu

erfassen. Soweit das Gesetz am Bestand des erworbenen Unternehmensvermögens anknüpft (was etwa bei Steuerbefreiungen der Fall ist), ergeben sich dadurch von der Rechtsform abhängige Belastungsunterschiede.

3.2 Steuersätze und Freibeträge

Der Steuertarif bestimmt sich aus den Freibeträgen (§ 16 ErbStG) und den Steuersätzen (§ 19 ErbStG); beide hängen von der Steuerklasse ab. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Personenkreise, die in die jeweiligen Steuerklassen fallen und stellt die Freibeträge dar, die diese Personenkreise in Anspruch nehmen können. Tabelle 3 zeigt die tarifliche Steuerbelastung des Erwerbs (nach Abzug der Freibeträge). Das deutsche Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht kennt eine doppelte Progression. Der Steuersatz steigt mit dem zu versteuernden Erwerb. Darüber hinaus steigt der Steuersatz für den jeweiligen Erwerb mit der anzuwendenden Steuerklasse. Der Spitzensteuersatz der Erbschaftsteuer in der Steuerklasse III von 50% übersteigt den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer von 45 % (bzw. 47,475 % inklusive Solidaritätszuschlag). Die Erbschaftsteuerreform 2008 hat höhere Freibeträge und höhere Steuersätze bei den Steuerklassen II und III gebracht. Dies dürfte dazu beitragen, dass das Erbschaftsteueraufkommen sich noch stärker als in der Vergangenheit auf einzelne, wenige Erbschaftsfälle konzentriert.

14. Der von der Deutschen Bundesbank auf den 3. Januar 2011 anhand der Zinsstrukturdaten ermittelte Wert beträgt 3,43 % (siehe Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, IV D 4 - S 3102/07/10001, vom 5. Januar 2011).

15. Nicht betriebsnotwendige Teile des Vermögens (wie Mietwohngrundstücke) und im Betriebsvermögen gehaltene Gesellschaftsbeteiligungen werden gesondert zum gemeinen Wert erfasst. Das gilt auch für Wirtschaftsgüter, die in den zwei Jahren vor dem Bewertungsstichtag in das Betriebsvermögen überführt wurden.

Tabelle 2: Freibeträge

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte und Lebenspartner	500.000 EUR
	Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 EUR
	Enkelkinder	200.000 EUR
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000 EUR
II	Eltern und Großeltern (soweit nicht zu Steuerklasse I gehörend)	20.000 EUR
	Geschwister	
	Neffen und Nichten	
	Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	
	Geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	
III	alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z. B. Tanten, Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 EUR

Tabelle 3: Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 EUR	7 %	15 %	30 %
300.000 EUR	11 %	20 %	30 %
600.000 EUR	15 %	25 %	30 %
6.000.000 EUR	19 %	30 %	30 %
13.000.000 EUR	23 %	35 %	50 %
26.000.000 EUR	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 EUR	30 %	43 %	50 %

Für den Erwerb von Unternehmensvermögen sieht das Gesetz eine Minderung der tariflichen Steuerbelastung in den Steuerklassen II und III vor (Tarifbegrenzung), wonach sich die Steuerbelastung nach der günstigeren Steuerklasse I bestimmt.¹⁶

3.3 Steuerbefreiungen

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht eine Reihe von Steuerbefreiungen¹⁷ vor, darunter umfangreiche Befreiungen für Grundbesitz und Unternehmensvermögen. Eine spezifische Steuerbefreiung gibt es für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG); diese Grundstücke sind nur mit 90 % ihres Wertes anzusetzen. Umfangreicher sind die spezifischen Steuerbefreiungen für bestimmtes Unternehmensvermögen im steuerlichen Sinne (§§ 13a und 13b ErbStG). Diese Befreiungen ermöglichen einen weitgehend steuerfreien oder sogar völlig steuerfreien Übergang des betroffenen Unternehmensvermögens.

Geknüpft an bestimmte Bedingungen können 85 % oder (auf Antrag) 100 % des begünstigten Unternehmensvermögens steuerfrei übertragen werden. Mit der Begrenzung auf 85 % trägt das Gesetz typisierend dem Umstand Rechnung, dass Unternehmen auch nicht betriebsnotwendiges Vermögen halten können. Wichtig bei der Verschonung von Unternehmensvermögen im Rahmen des derzeit geltenden Rechts sind zwei Punkte: Zum einen ist das begünstigte Unternehmensvermögen gegenüber dem nicht begünstigten Vermögen abzugrenzen, und

zum anderen sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die jeweilige Verschonung gewährt wird.

Zum begünstigten Vermögen gehören:

> land- und forstwirtschaftliches Vermögen,

> Betriebsvermögen (Einzelbetriebe, Teilbetriebe, Anteile an Personengesellschaften),

> Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von mehr als 25 %, wobei diese Beteiligungsgrenze auch durch Zusammenrechnen einzelner Beteiligungen erreicht werden kann, wenn die Gesellschafter verpflichtet sind, über die Anteile einheitlich zu verfügen (Poolvertrag).

Damit übertragenes Vermögen aus diesen Gruppen in den Genuss der 85 %-Verschonung kommt, darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am begünstigten Vermögen nicht höher sein als 50 %. Für die Wahl der 100 %-Verschonung darf dieser Anteil nicht höher als 10 % sein. Mit dem Verwaltungsvermögen schließt das Gesetz Vermögen, welches nicht unmittelbar als Produktivvermögen dem Unternehmen dient, von der Steuervergünstigung aus. Damit tritt das Gesetz Gestaltungen entgegen, welche darauf zielen, durch Einlage von Vermögensteilen in das Betriebsvermögen eine sonst nicht mögliche Steuerbefreiung für das betreffende Vermögen zu erlangen. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am begünstigten Vermögen bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe des gemeinen

16. Technisch wird dies durch einen Entlastungsbetrag erreicht (§ 19a ErbStG). Der Entlastungsbetrag bestimmt sich aus der Differenz der Steuerbeträge, welche berechnet nach der Klasse II oder III und berechnet nach der Klasse I auf das Unternehmensvermögen entfallen. Der Entlastungsbetrag wird von der nach der Steuerklasse II oder III ermittelten Steuer abgezogen, um die endgültige Steuer zu bestimmen.

17. Unter die allgemeinen Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG) fällt u.a. die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung, das Familienheim (§ 13 Nr. 4b und Nr. 4c ErbStG).

Wertes der einzelnen Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zu dem gemeinen Wert des Betriebes. Verbindlichkeiten, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Verwaltungsvermögen stehen, werden von diesem Verwaltungsvermögen nicht abgezogen. Im Ergebnis wird damit ein Teil des Bruttovermögens eines Betriebes zu dessen Reinvermögen (etwa bewertet anhand des Ertragswertes) in Beziehung gesetzt.

Zum Verwaltungsvermögen gehören:

> Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, es sei denn, die Nutzungsüberlassung ist unschädlich (wie etwa in den Fällen einer sog. Betriebsaufspaltung).

> Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 % oder weniger beträgt.

> Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist.

> Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, wenn sie nicht dem Hauptzweck eines Finanzunternehmens (z. B. Bank oder Versicherung) zuzurechnen sind.

Vermögensbestandteile, die den oben genannten Vermögensarten entsprechen, sind nicht begünstigt, wenn sie im Besteuerungszeitpunkt dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren, selbst wenn das Verwaltungsvermögen unterhalb der zulässigen Grenze bleibt (junges Verwaltungsvermögen). Damit

erschwert das Gesetz eine sonst mögliche, zeitnahe Einlage von Vermögensgegenständen in das Betriebsvermögen, um in den Genuss einer Steuerbefreiung für das eingelegte Vermögen zu kommen. Zum Verwaltungsvermögen zählende Wertpapiere im Sinne des Gesetzes sind ausschließlich auf dem Markt gehandelte Wertpapiere (§ 2 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz). Keine Wertpapiere in diesem Sinne sind etwa Wechsel oder Schecks.¹⁸ Bargeld, Sichteinlagen, Spareinlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Forderungen an verbundene Unternehmen dürften damit nicht zum Verwaltungsvermögen gehören. Finanzvermögen in Form von Bargeld, Giralgeld oder anderer Bankguthaben kann somit im Rahmen eines Betriebes grundsätzlich steuerbegünstigt übertragen werden.

Unternehmensvermögen, das nicht durch den Verschonungsabschlag begünstigt ist (15% des Wertes des Unternehmensvermögens), bleibt außer Ansatz, soweit es den Betrag von 150.000 EUR nicht übersteigt (Abzugsbetrag). Sieht man von persönlichen Freibeträgen ab, kann damit Unternehmensvermögen i. H. v. einer Million Euro steuerfrei erworben werden; in diesem Fall werden 850.000 EUR durch den Verschonungsabschlag und 150.000 EUR durch den Abzugsbetrag steuerfrei gestellt. Der Abzugsbetrag vermindert sich allerdings um die Hälfte des Betrages, der den Freibetrag von 150.000 EUR überschreitet. Ab einem Wert des Unternehmensvermögens von drei Mio. EUR und damit einem durch den Verschonungsabschlag von 85% nicht erfassten Erwerb in Höhe von 450.000 EUR beträgt der Abzugsbetrag deswegen null EUR.

18. Vgl. Entwurf Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts (Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 – ErbStR 2011), R E 13b.17 Abs. 1 (Stand: 1.8.2011).

Die Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen kann die Belastung durch die Erbschaftsteuer soweit senken, dass die Steuer den Gewinn vor Steuer eines Jahres nicht überschreitet (siehe Kasten 2).

Kasten 2: Steuerbefreiung und einmalige Belastung des Gewinns

Der gemeine Wert des Unternehmensvermögens ergibt sich bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens aus G/z mit G als Jahresertrag und z als Kapitalisierungszinssatz (wobei von den Einzelheiten der Berechnung des Jahresertrages, insbesondere von der Durchschnittsbildung, abgesehen ist). Bei einem Verschonungsabschlag in Höhe von v beträgt der steuerpflichtige Teil des Unternehmensvermögens $(1 - v) \cdot G/z$. Sieht man vom Abzugsbetrag und von persönlichen Freibeträgen ab und multipliziert diesen steuerpflichtigen Erwerb mit dem tariflichen Steuersatz in Höhe von s , so ergibt sich die Erbschaftsteuerzahlung $s \cdot (1 - v) \cdot G/z$. Wird diese Steuerzahlung auf den Jahresertrag G bezogen, erhält man die Steuerbelastung des Jahresertrages im Jahr des Vermögensüberganges mit $s_{\text{eff}} = s \cdot (1 - v) / z$. Beträgt etwa der von der Deutschen Bundesbank berechnete Basiszins 3 %, ergibt sich zuzüglich des gesetzlichen Risikozuschlages von 4,5 % ein Kapitalisierungszinssatz von 7,5 %. Für $v = 0,85$ erhält man somit $(1 - v) / z = 2$. Die einmalige Steuerbelastung des Jahresertrages ist somit doppelt so hoch wie der anzuwendende tarifliche Steuersatz. In Steuerklasse I ergeben sich damit Steuerbelastungen zwischen 14 % (tariflicher Steuersatz 7 %) und 60 % (tariflicher Steuersatz 30 %) des Jahresertrages im Jahr des Vermögensüberganges. Bei einem Basiszins von 3,43 %, wie er im Jahre 2011 gilt, erhält man $(1 - v) / z = 1,89$. Ein steigender Basiszins reduziert unter sonst gleichen Bedingungen die Steuerbelastung des Jahresertrages durch die Erbschaftsteuer.

Der Verschonungsabschlag bleibt indes- sen in voller Höhe nur erhalten, wenn der Erwerber nach dem Erwerbszeitpunkt das Unternehmen so fortführt, dass eine be- stimmte Lohnsumme erreicht wird. Diese Mindestlohnsumme wird aus einer Aus- gangslohnsumme abgeleitet.¹⁹ Ausgangs- lohnsumme ist der Durchschnitt der Lohnsummen der letzten fünf Wirt- schaftsjahre vor dem Erwerb, wobei das Jahr des Erwerbs nicht mitzählt. Die Min- destlohnsumme wird vom Verschonungs- abschlag bestimmt. Im Falle einer Ver- schonung von 85 % des Betriebsvermö- gens beträgt die Mindestlohnsumme 400 % der Ausgangslohnsumme. Die Min- destlohnsumme ist innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb zu erreichen (Lohnsummenfrist). Optiert der Erwerber für die Verschonung von 100 % des Be- triebsvermögens, so steigt die Mindest- lohnsumme auf 700% der Ausgangslohn- summe und die Lohnsummenfrist von fünf Jahren auf sieben Jahre.²⁰

In die Berechnung der Lohnsumme ge- hen alle Vergütungen an Arbeitnehmer ein (Geld- oder Sachleistungen sowie sämtliche damit in Zusammenhang ste- henden Sozialbeiträge und Einkommen- steuern). Außer Ansatz bleiben Vergütun- gen, die an Arbeitnehmer gezahlt wer-

den, welche nicht ausschließlich oder überwiegend im Betrieb tätig sind. Der Ausschluss der zuletzt genannten Arbeit- nehmer (Teilzeitkräfte) wirkt sich sowohl auf die Ausgangslohnsumme als auch auf die Mindestlohnsumme aus. Ein Erwer- ber, der nach dem Erwerb innerhalb der Lohnsummenfrist an Stelle von voll im Be- trieb beschäftigten Arbeitnehmern Teil- zeitkräfte beschäftigt, kann die Mindest- lohnsumme entsprechend schwerer errei- chen. Das gleiche gilt, wenn aus einem an- deren betrieblichen Anlass (etwa wegen eines Rückganges des Umsatzes) inner- halb der Lohnsummenfrist die Lohn- summe sinkt.

Der Verschonungsabschlag wird im Zeit- punkt des Erwerbes zunächst ohne Beach- tung der Mindestlohnsumme gewährt. Erst nach Ablauf der Lohnsummenfrist wird die Erreichung der Mindestlohn- summe geprüft. Ist die Summe der jähr- lichen Lohnsummen geringer als die Min- destlohnsumme, so verringert sich der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit. Die Verminderung des Verschonungsabschlags erfolgt in dem gleichen prozentualen Umfang, in welchem die Mindestlohnsumme unter- schritten wird.

19. Auf diese Voraussetzung wird verzichtet, falls der Betrieb nicht mehr als 20 Beschäftigte hat oder die Ausgangslohnsumme null Euro beträgt.

20. Die ursprüngliche Regelung des Erbschaftsteuergesetzes 2008 (7 Jahre und 650 % Lohnsumme bzw. 10 Jahre und 1000 % Lohnsumme) wurde durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz 2010 gelockert.

Kasten 3: Lohnsummenregelung

Zum 1. Januar 2010 vererbt der Gewerbetreibende G seinen Betrieb mit einem gemeinen Wert von 3 Mio. EUR und einem Verschonungsabschlag von 85 % und damit in Höhe 2,55 Mio. EUR. Die durchschnittliche Lohnsumme der fünf Jahre vor dem Übertragungszeitpunkt betrug 1,5 Mio. EUR (Ausgangslohnsumme). Daraus ergibt sich eine Mindestlohnsumme in Höhe von 6 Mio. EUR (= 400 % von 1,5 Mio. EUR). Der Erwerber bringt in den fünf dem Erwerb folgenden Jahren eine jährliche Lohnsumme in Höhe von 1,08 Mio. EUR auf. Die Summe der jährlichen Lohnsummen beträgt daher 5,4 Mio. EUR (= 5 · 1,08 Mio. EUR). Diese Summe unterschreitet die Mindestlohnsumme um 0,6 Mio. EUR oder 10 % (= 0,6 Mio. / 6 Mio.). Entsprechend verringert sich der Verschonungsabschlag um 10 % von 2,55 Mio. EUR auf 2,295 Mio. EUR. Erwirtschaftet der Erwerber alternativ eine jährliche Lohnsumme von 1,2 Mio. EUR, also 80% der Ausgangslohnsumme, so wird gerade die Mindestlohnsumme von 6 Mio. EUR erreicht, und ein Abschlag unterbleibt.

Sowohl der Verschonungsabschlag als auch der Abzugsbetrag entfallen rückwirkend ganz oder teilweise, wenn der Erwerber innerhalb von fünf Jahren (Behaltensfrist) steuerschädlich über das Unternehmensvermögen verfügt. Die Behaltensfrist beginnt im Erwerbszeitpunkt. Als steuerschädliche Verfügungen gelten:

>Die Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Anteils an einer Personengesellschaft; der Veräußerung gleich gestellt ist die Aufgabe des Betriebes.

>Die Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

>Der Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die Liquidation oder die Herabsetzung des Nennkapitals.

>Die Aufhebung eines Vertrages zur Stimmrechtsbündelung bei Anteilen an Kapitalgesellschaften (Poolvertrag).

>Die Überentnahme. Eine Überentnahme liegt vor, wenn der Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft innerhalb der Behaltensfrist Entnahmen tätigt, welche die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 EUR übersteigen. Bei Ausschüttungen an Gesellschafter von Kapitalgesellschaften wird sinngemäß verfahren.

Die Nachsteuer aufgrund eines Wegfalls von Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag entsteht auch dann, wenn der steuerschädliche Vorgang nicht freiwillig herbeigeführt wird. Es kommt hier lediglich darauf an, ob der Erwerber das Unternehmen fortführt. Eine Betriebsaufgabe durch Insolvenz löst deswegen Nachsteuer aus. Bei Veräußerung oder Aufgabe sowie der Aufhebung eines Poolvertrages reduziert sich der Verschonungsabschlag zeitanteilig; es entfällt der Bruchteil des

Verschonungsabschlages, der dem Verhältnis der nach der steuerschädlichen Verfügung verbleibenden Behaltensfrist (dazu zählt auch das Jahr, in dem die Verfügung erfolgt) zur gesamten Behaltensfrist gleicht. Bei Überentnahmen entfällt der Verschonungsabschlag vollständig.

In den Fällen der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes oder einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, der Veräußerung

von Anteilen an Kapitalgesellschaften, bei deren Liquidation oder bei der Herabsetzung des Nennkapitals wird auf eine Nachversteuerung verzichtet, wenn der Veräußerungserlös innerhalb des begünstigten Vermögens verbleibt. Davon ist auszugehen, wenn der Veräußerungserlös binnen eines halben Jahres in steuerbegünstigtes Vermögen investiert wird und dieses Vermögen nicht als Verwaltungsvermögen einzustufen ist.

Kasten 4: Behaltensfrist

Der Erwerber hat zum 1. Januar des Jahres 01 einen Gewerbebetrieb mit einem gemeinen Wert von 5,88 Mio. EUR übernommen, den er zwei Jahre bis zum 31.12. des Jahres 02 fortführt. Zum ersten Januar des Jahres 03 wird der Betrieb veräußert. Die verbleibende Behaltensfrist beträgt drei Jahre. Die Nachsteuer trifft daher $\frac{3}{5}$ des Verschonungsabschlages von 5 Mio. EUR (= 85 % von 5,88 Mio. EUR). Der Verschonungsabschlag verringert sich um $\frac{3}{5}$ von 5 Mio. EUR, also um den Betrag von 3 Mio. EUR. Entsprechend steigt der steuerpflichtige Erwerb. Reinvestiert der Erwerber den Veräußerungserlös innerhalb der nächsten sechs Monate in begünstigtes Vermögen, so entfällt eine Nachsteuer.

Der Erwerber ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt steuerschädliche Verfügungen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Nachsteuer entsteht mit der schädlichen Maßnahme oder sechs Monate später, wenn eine Reinvestition möglich ist, jedoch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Bei einem Unterschreiten der Lohnsummengrenze hat eine Anzeige innerhalb von sechs

Monaten nach Ablauf der Lohnsummenfrist zu erfolgen. Dies unterscheidet die Nachsteuer von einer Minderung des Verschonungsabschlages wegen Verfehlung der Mindestlohnsumme. Über letztere wird erst nach Ablauf der Lohnsummenfrist entschieden.

IV. Das Gemeinwohl und die Rechtfertigung der Verschonungsregeln

In seiner grundlegenden Entscheidung vom 7. November 2006 (Az.: 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1) hat das Bundesverfassungsgericht das seinerzeitige ErbStG wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz für verfassungswidrig erklärt. Gleichzeitig hat der Erste Senat erneut Durchbrechungen des Gleichheitssatzes durch die Verwirklichung steuerlicher Lenkungsziele im Grundsatz für möglich erklärt, sofern diese steuerlichen Lenkungsnormen bestimmte Bedingungen erfüllen. „Führt ein Steuergesetz zu einer steuerlichen Verschonung, die einer gleichmäßigen Belastung der jeweiligen Steuergegenstände innerhalb einer Steuerart widerspricht, so kann eine solche Steuerentlastung vor dem Gleichheitssatz gerechtfertigt sein, wenn der Gesetzgeber das Verhalten des Steuerpflichtigen aus Gründen des Gemeinwohls fördern oder lenken will. [...] Bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe kann die Entlastung dabei im Ausnahmefall in verfassungsrechtlich zulässiger Weise sogar dazu führen, dass bestimmte Steuergegenstände vollständig von der Besteuerung ausgenommen werden.“ (BVerfGE 117, 1 [32]). Der Lenkungsziel als solcher unterliegt dabei nur schwachen verfassungsrechtlichen Bindungen. Die Formel der Gemeinwohldienlichkeit des Lenkungsziels überantwortet diesen – im verfassungsrechtlichen Rahmen – an den Gesetzgeber. Der Lenkungsziel muss darüber hinaus „von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen [...] und seinerseits wiederum gleichheitsgerecht ausgestaltet sein [...]“. Die Begünstigungswirkung muss den Begünstigungsadressaten daher möglichst gleichmäßig zugute kommen. Sie darf nicht von Zufälligkeiten abhängen und deshalb willkürlich eintreten, sondern muss sich direkt von der Entlastungsentscheidung des Gesetzgebers ableiten lassen. Erforderlich ist schließlich ein Mindestmaß an zweckgerechter Ausgestaltung des Vergünstigungstatbestands [...].“ (BVerfGE 117, 1 [32 f.]). Lenkungsziel und die Lenkungsabsicht der neuen Regelungen ergeben sich eindeutig aus den Gesetzesmaterialien (Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) vom 28. Januar 2008, Bundestagsdrucksache 16/7918, S. 23, 24 f.) und schlagen sich auch im Gesetz selbst nieder: Ziel der Verschonungsregeln ist die Sicherung der Beschäftigung in der Unternehmensnachfolge.

Von verfassungsrechtlicher Relevanz ist daher, ob der Lenkungszweck durch die getroffene Regel überhaupt erreicht werden kann oder ob es andere Wege zum intendierten Ziel gibt, die den Anforderungen des Gleichheitssatzes besser Rechnung tragen.

Der Gesetzgeber befürchtet, dass die Erbschaftsteuer beim Unternehmensübergang zu Arbeitsplatzverlusten führt. Wie unten näher ausgeführt wird, ist dies weitgehend unbegründet. Selbst wenn das Unternehmen verkauft werden müsste, ist damit der Bestand des Unternehmens noch nicht in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass die Begünstigung auch Unternehmensvermögen betrifft, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist. Insofern kann die Begünstigung allenfalls mittelbar zur Verhinderung von Arbeitsplatzverlusten im Inland beitragen. Darüber hinaus ist die Frage zu stellen, ob die Beschäftigung gesamtwirtschaftlich beeinträchtigt ist, da der Verlust von Arbeitsplätzen möglicherweise durch das Entstehen anderer Arbeitsplätze kompensiert wird. In einem leistungsfähigen Arbeitsmarkt wird dies regelmäßig der Fall sein. Aber auch auf einem leistungsfähigen Arbeitsmarkt könnten sich möglicherweise Lohnneinbußen und andere Anpassungserfordernisse ergeben. Dann wären adverse Effekte insofern zu verzeichnen, als nur durch Zugeständnisse seitens der Arbeitnehmer, z. B. bei der Entlohnung, Beschäftigungsverluste vermieden werden.

Für adverse Beschäftigungseffekte lassen sich aus ökonomischer Sicht im Wesentlichen drei Argumente anführen.

>So ergibt sich aus der Erbschaftsteuer als Vermögensteuer möglicherweise eine Belastung der Investitionstätigkeit, was ungünstige Effekte auf die Beschäftigung haben kann.

>Zudem kann die Erbschaftsteuer als Substanzsteuer zu einem Entzug an Liquidität führen, der Anpassungen oder Veräußerungen erforderlich macht, welche den langfristigen Erfolg eines Unternehmens und damit auch die Beschäftigung beeinträchtigen.

>Schließlich ergeben sich Beschäftigungseffekte, wenn die Erbschaftsteuer zu internationalen Standortverlagerungen führt.²¹

4.1 Belastung der Investitionstätigkeit

Da die Erbschaft- und Schenkungsteuer am Wert eines Betriebes ansetzt, der das Ergebnis von Investitionsentscheidungen ist, kann sich eine Beeinträchtigung der Investitionstätigkeit ergeben, wenn der Erblasser die zukünftige steuerliche Belastung seiner Erben bei den Investitionsentscheidungen antizipiert. Ein solcher Einfluss der Besteuerung ist nicht nur bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer prinzipiell denkbar, sondern auch bei einer allgemeinen Einkommensteuer auf Investitionserträge. Doch wie bei einer allgemeinen Einkommensteuer hängt die verzerrende Wirkung auf die Investitionstätigkeit in elementarer Weise von der Ausgestaltung ab. Die Investitionstheorie betont, dass eine Verzerrung der Investi-

21. Mitunter wird auch argumentiert, dass die Erbschaftsteuer Familienunternehmen gefährdet, die aber „in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet“ (BVerfG 2 BvR 552/91, 1995) und daher schützenswert seien. Bei Lichte besehen würde dies jedoch voraussetzen, dass zumindest eines der im folgenden diskutierten Probleme vorliegt, dass also die Erbschaftsteuer bei Familienunternehmen eine steuerliche Belastung der Investitionen impliziert, schädliche Liquiditätseffekte oder Fehlanreize ausübt bzw. Standorteffekte auslöst.

tionstätigkeit nur dann vorliegt, wenn eine steuerliche Benachteiligung gegenüber alternativen Kapitalanlagen besteht. Dies kann bei der Erbschaftsteuer dadurch verhindert werden, dass alle Vermögensgegenstände, auch alternative Anlageobjekte wie Grund- und Geldvermögen, mit dem Verkehrswert in die Bemessungsgrundlage eingehen und spezielle Freibeträge bei einzelnen Vermögensgegenständen vermieden werden. Bei einer einseitigen Gewährung von Vergünstigungen für Unternehmensvermögen kann demgegenüber eine ineffizient hohe Investitionstätigkeit induziert werden, da das Anlageportfolio der Erblasser zugunsten betrieblicher Investitionen verzerrt wird.

Auch wenn die Verzerrung des Anlageportfolios durch eine investitionsneutrale Ausgestaltung der Erbschaftsteuer vermieden wird, kann es durch die Erbschaftsteuer zu Effekten auf die Ersparnisbildung kommen. Ein potentieller Erblasser z. B. hat die Entscheidung, welchen Anteil des erarbeiteten Vermögens er selbst zu Lebzeiten konsumieren möchte und welchen Anteil er für die Übertragung an Erben vorsieht. Die Erbschaftsteuer verteuert die spätere Übertragung an einen Erben relativ zum Eigenkonsum und kann daher einen negativen Einfluss auf die Ersparnisbildung auslösen. In der Folge wäre unter Umständen mit Wachstums- und Beschäftigungseinbußen zu rechnen. Ein solcher negativer Effekt auf die Ersparnisbildung kann auch bei einer allgemeinen Einkommensteuer auftreten, die private Kapitalerträge besteuert. Die Möglichkeit, dass ein solcher Effekt auf die Ersparnisbildung eintritt, ist jedoch auch kein Argument für die selektive Anwendung der Erbschaftsteuer auf einzelne Vermögensobjekte, bzw. die Verschonung einzelner Vermögensarten wie das Betriebsvermögen. Zwar mag es auf den

ersten Blick plausibel erscheinen, eine Verringerung der Verzerrung in der Ersparnisbildung mit Verzerrungen im Investitionsbereich durch spezielle Begünstigungen „zu erkaufen“. Indes erweist sich diese Vermutung nach dem Produktionseffizienztheorem, einem Eckpfeiler der modernen Steuerwissenschaften, unter recht allgemeinen Bedingungen als falsch. Auch bei Vorliegen einer Verzerrung der Ersparnis ist es angezeigt, die Investitionsneutralität zu wahren.

4.2 Entzug von Liquidität

Für den Erben eines Betriebes hat die Erbschaft- und Schenkungsteuer zunächst einen Entzugseffekt, da dem Erben gegenüber einer Situation ohne Erbschaftsteuer Vermögen entzogen wird. Dieser Effekt ist im Prinzip gewollt und reflektiert die gestiegene Leistungsfähigkeit des Erben. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, Finanzmittel über den Kapitalmarkt zu beschaffen, wären eigentlich keine ungünstigen Implikationen eines solchen Entzugseffektes für die Unternehmensentscheidungen des Erben zu befürchten. Wenn sich der Betrieb zu einem gegebenen Zinssatz am Kapitalmarkt Finanzmittel beschaffen kann, sind die Investitionsentscheidungen von der konkreten Situation des Eigentümers abgekoppelt – es gilt das Trennungstheorem nach Irving Fisher. Selbst wenn der Entzugseffekt eine erhöhte Konsumneigung des Erben mit sich bringt, ist es aus Sicht des Erben rational, wenn das Unternehmen unverändert investiert, bis der Ertrag des Kapitals nach Abschreibungen gerade dem Ertrag einer alternativen Anlage entspricht. Müsste der Eigner bzw. Erbe zur Bezahlung der Steuer Eigenkapital aus dem Unternehmen abziehen, kann über den Kapitalmarkt zusätzliches Fremdkapital oder

neues Beteiligungskapital aufgenommen werden, ohne den Wert der Unternehmung zu verändern. Die Steuer ginge zu Lasten des Erben, aber nicht zu Lasten von Investitionen und Arbeitsplätzen.

Asymmetrische oder unvollständige Informationen auf Kapitalmärkten sind geeignet, dieses Resultat zu relativieren. Zusätzliches Fremdkapital kann beispielsweise dazu führen, dass der Eigentümer des Betriebs ungenügende Anreize hat, Risiko zu vermeiden, weil im Konkursfall Kosten des Risikos zum Teil auf die Fremdkapitalgeber abgewälzt werden können. Die aktuelle Verschuldung des Betriebes und geringe oder fehlende Kreditsicherheiten können die Aufnahme zusätzlicher Kredite erschweren. In der Folge wird Fremdkapital nur bei höheren Zinsen oder in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt. Andere Informationsprobleme, die einen Ersatz der entzogenen Mittel durch andere Finanzierungsquellen erschweren, ergeben sich im Verhältnis zu anderen Eigenkapitalgebern oder auch im Verhältnis zwischen Eigentümern und Managern. Der Liquiditätseffekt der Erbschaftsteuer kann aus diesen Gründen zumindest potentiell zu einer Verringerung von Investitionen führen, was sich dann ungünstig auf die Beschäftigungssituation auswirkt.

Auch wenn es also aufgrund von Unvollkommenheiten auf Kapitalmärkten denkbar ist, dass die Erbschaftsteuer ungünstige Liquiditätseffekte auslöst, ist dies keineswegs zwingend. Eine Möglichkeit Liquiditätsprobleme zu verringern besteht darin, dass Erben über das erworbene Betriebsvermögen hinaus noch an-

dere Vermögenstitel erhalten. Da der Todeszeitpunkt ungewiss ist, bietet sich aus der Sicht des Erblassers insbesondere eine Lebensversicherung an, um die zeitlich unsichere Steuerpflicht des Erben abzudecken. So kann der an der Weiterführung des Familienbetriebs interessierte Erblasser zu Lebzeiten eine Versicherung abschließen, die den Liquiditätsverlust ausgleicht.²² Trotz der Möglichkeit entsprechender Versicherungen legen amerikanische Daten nahe, dass die Nachfrage nach Versicherungsverträgen bei Haushalten mit Betriebsvermögen im Durchschnitt nur sehr schwach auf die Differenz zwischen der erwarteten Erbschaftsteuer und den sonstigen, liquiden Vermögensgegenständen reagiert, obwohl Unternehmer per se mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Lebensversicherung besitzen als andere Einkommensbezieher.²³ Die schwache Reagibilität kann mehrere Gründe haben. Beispielsweise könnte der Vorsorge zu wenig Bedeutung beigemessen werden oder der Verwaltungskostenaufschlag der Versicherung könnte als zu hoch empfunden werden. Im Einzelfall mögen die Eigentümer von Betrieben an einer Weiterführung als Familienbetrieb kein besonderes Interesse haben oder den Erben zutrauen, die Erbschaftsteuer aus eigener Kraft zu bezahlen. Schließlich ist auch möglich, dass die oben diskutierten Kapitalmarktprobleme nicht als problematisch wahrgenommen werden.

22. Die Vorsorge über eine Erbschaftsteuerversicherung wurde nach § 19 ErbStG 1959 bis zur Erbschaftsteuerreform 1974 steuerlich gefördert. Eine Versicherungssumme führte bei Erwerbern der Steuerklassen I und II nicht zum erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb, soweit sie zur Tilgung der Erbschaftsteuerschuld diente. Nur ein über die Erbschaftsteuerschuld hinausgehender Betrag unterlag der Erbschaftsteuer. Da ein solcher Abzug von der Bemessungsgrundlage seit der Reform 1974 nicht mehr erlaubt ist, spricht man heute manchmal von unechten Erbschaftsteuerversicherungen.

23. Holtz-Eakin, D., J.W.R. Phillips und H.S. Rosen (2001), Estate taxes, life insurance, and small business, *Review of Economics and Statistics* 83, 52-63.

Die empirische Evidenz liefert zudem kaum Hinweise darauf, dass Betriebe durch den mit der Erbschaftsteuer verbundenen Liquiditätsentzug in Bedrängnis gebracht werden.²⁴ Eine neuere Studie hat auf Basis der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik des Jahres 2007 ermittelt, in welcher Höhe Erben von Betriebsvermögen in Deutschland mit Erbschaftsteuer belastet wurden.²⁵ Insbesondere wurde errechnet, inwiefern bereits der Nachlass von Nicht-Betriebsvermögen ausgereicht hätte, um die Erbschaftsteuer auf den gesamten Erwerb zu begleichen. Für diese Analyse wurde für jeden Erwerbsfall der Steuerstatistik 2007 ein Quotient gebildet:

für Familienbetriebe existenzgefährdend war, sofern die nicht dem Betriebsvermögen zuzurechnenden Nachlassgegenstände entweder liquide oder beleihbar waren. Da dies nun aber eine Folge des Bewertungsabschlags bei der alten Erbschaftsteuer sein kann, könnte sich die Situation, bei einer strikten Gleichbehandlung von Betriebsvermögen und sonstigem Vermögen, anders darstellen. In der Tat zeigen die Autoren, dass bei einem simulierten hypothetischen Steuersystem ohne Entlastung des Betriebsvermögens für 27,8 % der Betriebe ein Quotient von über 15 % erreicht würde und aufgrund der starken Progression der Steuerklassen II und III auch einzelne Werte über 30 % zu

Erbschaftsteuerschuld - Erwerb von anderen Vermögensgegenständen

geschätzter Wert des erworbenen Betriebsvermögens

Der Quotient gibt an, welcher Anteil der Erbschaftsteuerschuld nicht bereits über die Liquidierung anderer ererbter Vermögensgegenstände außerhalb des Betriebsvermögens beglichen werden konnte. Die Studie errechnet für alle Erbschaftsfälle einen mittleren Quotienten von 0,07 %. Errechnet man einen gewichteten Durchschnittswert, der die Höhe des erworbenen Betriebsvermögens beinhaltet, so ergibt sich ein Wert von 2,21 %. Weniger als zwei Prozent der vererbten Betriebe hatten einen positiven Quotienten; nur für drei Erbschaftsfälle des Jahres 2007 ergab sich ein Wert des Quotienten von über 15 %. Diese Werte lassen Zweifel aufkommen, ob die Erbschaftsteuer in ihrer gesetzlichen Ausprägung vor 2009

finden wären.²⁶ Allerdings bleiben hierbei die Möglichkeiten zur Anpassung seitens der Erblasser außer Acht. Wenn Erblasser in Reaktion auf die Gleichbehandlung zusätzliche Rücklagen in Form sonstiger Vermögensgegenstände bilden, würde der Quotient geringer ausfallen.

Auf der Basis dieser Berechnungen kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, dass eine Aufhebung der Verschonungsregeln für das Betriebsvermögen in Einzelfällen zu beschäftigungsmindernden Effekten führt bzw. der Erbschaftsfall einen Zwang zur Veräußerung des Betriebes ausübt. Eine konkrete Bedrohung von Unternehmen durch das Erbschaftsteuergesetz a. F. erscheint allerdings als sehr unwahrscheinlich.

24. In einer Antwort auf eine parlamentarischen Anfrage war es nicht möglich, einen konkreten Fall zu benennen, bei dem ein Betrieb aufgrund der Erbschaftsteuer aufgegeben, veräußert oder zahlungsunfähig wurde (BT-Drs. v. 28. 4. 2008, 16/1350).

25. Houben, H. und R.Maiterth (2011), a.a.O.

26. Die Autoren simulieren dabei gleichzeitig einen Wegfall der Tarifbegrenzung für Betriebsvermögen, wie sie in § 19a ErbStG vorgesehen war.

4.3 Fehlanreize und internationale Ausweichreaktionen

Insbesondere bei großen Vermögen ergibt sich aufgrund der Erbschaftsteuer ein Anreiz zu umfangreichen Steuerplanungsaktivitäten. Insoweit als solche Steuerplanungsaktivitäten realwirtschaftliche Auswirkungen haben, entstehen gesamtwirtschaftliche Kosten. Eine Möglichkeit zur Steuerplanung ergibt sich zunächst, wenn unterschiedliche Vermögensarten unterschiedlich besteuert werden. Aber selbst wenn Belastungsunterschiede verschiedener Vermögensarten vermieden werden, kann es durch internationale Unterschiede in der Steuerbelastung zu Effekten auf die Standortwahl nicht nur von Erben und Erblassern sondern auch von Betrieben führen, die sich ungünstig auf die heimische Beschäftigung auswirken würden.

Die Erfahrungen mit einer dezentralen Erbschaftsteuer im föderalen Kontext zeigen, dass die konkrete Ausgestaltung der Erbschaftsteuer für die steuerinduzierte Mobilität von erheblicher Bedeutung ist.²⁷ Nach geltendem Recht gibt es nur begrenzte Möglichkeiten, die Erbschaftsteuer durch Wegzug ins Ausland zu vermeiden. Denn die persönliche Steuerpflicht für das gesamte übertragene Vermögen entsteht, wenn der Erblasser, der Schenker oder der Erwerber Inländer sind (unbeschränkte Steuerpflicht). Inländer im Sinne des Gesetzes sind u.a. Personen, die im Inland wohnen, und deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland zu wohnen. Um der unbeschränkten Steuerpflicht zu

entgehen, dürfen also weder der Erblasser (Schenker) noch der Erwerber Inländer sein. Fehlt es an der unbeschränkten Steuerpflicht, so wird das übertragene Inlandsvermögen besteuert (beschränkte Steuerpflicht). Zum Inlandsvermögen gehören u.a. inländisches Betriebsvermögen und Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften, wenn der Gesellschafter mindestens zu 10 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in das niedrig besteuerte Ausland verlegen und die in den letzten zehn Jahren vor ihrem Wegzug mindestens fünf Jahre der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterlagen, trifft eine erweiterte beschränkte Erbschaftsteuerpflicht für das (dann umfangreicher anzusetzende) Inlandsvermögen. Um dem Zugriff durch die Erbschaftsteuer zu entgehen, müssen daher alle Anknüpfungspunkte der Steuer im Inland beseitigt werden. Hinzu kommt, dass das Außensteuergesetz bei Aufgabe des Wohnsitzes im Falle von Anteilen an Kapitalgesellschaften (Mindestbeteiligung 1 %) die Besteuerung der stillen Reserven, also der Differenz zwischen Marktwert und steuerlichem Buchwert, im Rahmen der Einkommensteuer vorschreibt.²⁸ Allerdings ist diese Steuer innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zinslos bis zu einer Veräußerung der Anteile zu stunden.

Obschon also prinzipiell die Möglichkeit besteht, der Erbschaftsteuer durch Wegzug auszuweichen, dürften die dazu erforderlichen nicht-steuerlichen Maßnahmen in vielen Fällen dazu führen, dass von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Es bedarf aus dieser Sicht keiner Verschönerung des Unternehmensver-

27. Vgl. Büttner, T. (2007), Erbschaftsteuer im föderalen Wettbewerb, in: BDI, vbw, Deloitte (Hrsg.), Schriftenreihe zur Erbschaftsteuerreform Band V, Berlin, 3-11.

28. Solche gelegentlich als "Wegzugsbesteuerung" bezeichnete Regelungen sind in Europa weit verbreitet.

mögens, um einer Abwanderung der Unternehmen entgegenzuwirken.²⁹ Allerdings könnte eine Verschonungsregel negative Auswirkungen auf den Zuzug ausländischer Unternehmer verhindern, denen ohne eine derartige Regel die spätere Ausweichung vor der Erbschaftsteuer verschlossen wäre. Gleichwohl ist fraglich, ob Zuzugswillige auf den Bestand dieser Verschonungsregeln vertrauen und ob nicht die Komplexität der Verschonungsregeln eher abschreckend wirkt. Eine Erbschaftsteuer mit breiter Bemessungsgrundlage könnte dagegen auf die positive Signalwirkung eines niedrigen Steuersatzes vertrauen.

Zusammenfassend ergeben sich wenig Hinweise darauf, dass eine Verschonung von Betriebsvermögen geboten ist, um Arbeitsplatzverluste zu vermeiden. Um schädliche Investitionseffekte zu verhindern, sollte die Belastung des Betriebsvermögens nicht höher als die alternativer Vermögensarten sein. Im Hinblick auf mögliche Standortwirkungen ist eine breite Bemessungsgrundlage bei moderater Belastung sinnvoll. Lediglich im Hinblick auf die Liquiditätswirkungen gibt es Argumente, die eine Verschonung rechtfertigen können, wenn auch die empirische Evidenz für solche Wirkungen schwach ist. Zudem ist zu prüfen, ob nicht andere, zielgerichtete Maßnahmen als die Verschonung existieren.

29. Falls im Hinblick auf das europäische Recht eine Aufgabe solcher Regelungen erforderlich werden könnte, würde sich die Wirkung der Erbschaftsteuer auf die Standortwahl sicher verstärken.

V. Konsequenzen einer Verschonung des Unternehmensvermögens

Wenn man an einer Erbschaftsteuer festhält, aus Gründen möglicher Liquiditätseffekte aber das Unternehmensvermögen schont, ergeben sich zahlreiche problematische Rückwirkungen. So kommt es aufgrund der Begünstigung der Übertragung von Unternehmensvermögen zu Fehlanreizen bei Investitionsentscheidungen und Vermögensdispositionen. Darüber hinaus ergeben sich zahlreiche Gestaltungsspielräume, die möglicherweise weitere Eingriffe erforderlich machen.

5.1 Fehlanreize und Lock-In-Effekte

Ein wichtiges Ziel der Steuerpolitik besteht darin, Zusatzkosten (Excess Burden) der Besteuerung zu vermeiden oder zumindest gering zu halten. Zusatzkosten der Besteuerung liegen vor, wenn die Gesamtkosten der Besteuerung aufgrund steuerinduzierter Verhaltensreaktionen das Steueraufkommen übersteigen, weil die Besteuerung die relative Vorteilhaftigkeit verschiedener Entscheidungsalternativen verändert. Geht man davon aus, dass der Erblasser die steuerliche Belastung seiner Erben berücksichtigt, führt die

Begünstigung des Unternehmensvermögens dazu, dass das vererbte Portfolio in diese Richtung verzerrt wird. Damit werden tendenziell auch solche Investitionsprojekte durchgeführt, die an sich nicht rentierbar sind und letztlich aus steuerlichen Gründen erfolgen.

Die Verschonungsregeln der Erbschaftsteuer verzerren auch die Entscheidungen über die Rechtsform und die Finanzierung des Unternehmens, weil der Umfang des begünstigten Unternehmensvermögens von diesen Entscheidungen abhängt. So zählen etwa Forderungen des Gesellschafters einer Personengesellschaft gegen seine Gesellschaft (Gesellschafter-Fremdfinanzierung) zum Betriebsvermögen; diese Forderungen sind daher begünstigt. Vergleichbare Forderungen des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft sind nicht begünstigt. Wer einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft erbt, der unter 25% liegt, kann die Steuervergünstigung nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, es kommt mit anderen Gesellschaftern zu einer Poolvereinbarung. Wer einen Kommanditanteil gleichen Umfangs erbt, erlangt unmittelbar die Steuervergünstigung. Derartige Belastungsunterschiede können zur Folge haben, dass nur aus erbschaftssteuerlichen

Gründen eine bestimmte Rechtsform oder eine bestimmte Finanzierung gewählt wird.

Insbesondere die steuerliche Präferenz für eine bestimmte Eigentümerstruktur kann volkswirtschaftlich ungünstige Effekte auslösen. Eine solche steuerliche Präferenz wird durch Verschonungsregeln begründet, die an die Weiterführung des Betriebs durch die Erben gebunden sind. Damit entsteht ein Anreiz, die Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie zu regeln, auch wenn möglicherweise ein anderer Eigentümer besser geeignet wäre.³⁰ Ähnliches gilt auch im Hinblick auf die Wahl der Geschäftsführung. Streng genommen begründen die Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen zwar nur eine steuerliche Präferenz gegen den Verkauf durch die Erben. Weil in kleinen und mittleren Unternehmen aber oft eine enge Verknüpfung von Geschäftsführung und Besitzstruktur besteht, um Interessenskonflikte zu beseitigen, ist mit einer Verzerrung in der Wahl des Geschäftsführers zu rechnen.

Der Lock-in-Effekt einer verzerrten Führungsstruktur bei Familienbetrieben kann erhebliche Produktivitäts- und Wachstumseinbußen zeitigen, wie mehrere empirische Studien zur Performance von Familienunternehmen nahelegen.³¹ Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass Verschonungsregeln, die an der Weiterführung des Betriebs anknüpfen, sogar eher zu weniger als zu mehr Arbeitsplätzen führen.

5.2 Abgrenzungsprobleme beim begünstigten Vermögen

Die Abgrenzung von Vermögensarten, welche mit unterschiedlichen Steuersätzen belegt werden, führt bei den Trägern der Steuerlast regelmäßig zu Anreizen, Vermögen aus hoch besteuerten in niedrig besteuerte Vermögensarten zu überführen. Verschonungsregeln für das Unternehmensvermögen könnten beispielsweise dazu führen, dass Vermögensgegenstände aus erbschaftsteuerlichen Gründen im Unternehmensvermögen gehalten werden. Der Gesetzgeber versucht, durch verschiedene Maßnahmen entgegenzuwirken. § 13b Abs. 2 ErbStG definiert aus diesem Grund sogenanntes Verwaltungsvermögen (vgl. Abschnitt 3.1.). Übersteigt das Verwaltungsvermögen 50 % des gesamten Betriebsvermögens, so ist die 85 %-Verschonungsregel nicht anwendbar. Übersteigt das Verwaltungsvermögen 10 %, so ist die 100 %-Verschonungsregel ausgeschlossen. Selbst wenn die Höchstgrenzen des Verwaltungsvermögens eingehalten werden, bestimmt § 13b Abs. 2 ErbStG mögliche Abzüge vom verschonten Betriebsvermögen, nämlich insoweit als dem Verwaltungsvermögen zuzurechnendes Vermögen dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt erst seit weniger als zwei Jahren zuzurechnen war.

Das Bestreben des Gesetzgebers, die Reklassifizierung von sonstigem Vermögen in begünstigtes Vermögen zu verhindern, ist offensichtlich.

30. Grossmann, V. und H. Strulik (2010), Should continued family firms face lower taxes than other estates?, *Journal of Public Economics* 94, 87-101.

31. Vgl. Bennedsen, M. et al. (2007), Inside the family firm: The role of families in succession decisions and performance, *Quarterly Journal of Economics* 122, 647-691; Pérez-González, F. (2006), Inherited control and firm performance, *American Economic Review* 96, 1559-1588.

Es ist aber zu fragen, ob dies überzeugend gelingt. Die praktische Gesetzesanwendung lässt starke Zweifel aufkommen.³² Einige Sachverhalte mögen dies beispielhaft belegen:

>Während Wertpapiere zum steuer-schädlichen Verwaltungsvermögen zählen, sind Sichteinlagen, Festgeld, Spareinlagen und Barbestände ausgenommen. Derartiges Vermögen kann daher etwa im Rahmen einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft steuerbegünstigt übertragen werden. Durch Umschichtung nicht begünstigter Finanzanlagen (etwa von Anleihen) in nicht zum Verwaltungsvermögen gehörende Finanzanlagen (etwa Festgeld) kann der Anteil des Verwaltungsvermögens am Unternehmensvermögen reduziert und damit die Steuerbegünstigung der Übertragung des gesamten Unternehmensvermögens erreicht werden.

>Die Vererbung mehrerer als Kapitalanlage verwendeter Wohnimmobilien unterliegt nur einem 10-prozentigen Bewertungsabschlag. Handelt es sich um Gewerbeimmobilien, so entfällt eine Begünstigung der Übertragung völlig. Die Vererbung von Wohnungsvermögen zählt indes zum begünstigten Betriebsvermögen, wenn der Hauptzweck des Betriebes in der Vermietung der Wohnungen besteht und dafür ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb notwendig ist. Werden steuerlich nicht voll begünstigte private Wohnimmobilien etwa in eine gewerbliche Personengesellschaft eingebracht, so kann dieses Vermögen die Steuerverschönerung erlangen. Werden privat gehaltene und nicht begünstigte Gewerbeimmobilien (etwa eine Büroimmobilie) in

eine gewerbliche Gesellschaft eingebracht, welche im Zusammenhang mit der Überlassung der Immobilie weitere Leistungen anbietet, so kann dieses Vermögen die Begünstigung erlangen.

> Wenn ein Gesellschafterdarlehen zum begünstigten Vermögen gehört, steigt der Wert des Verwaltungsvermögens, das steuerunschädlich übertragen werden kann. Beträgt etwa der Wert des Anteils an einer Personengesellschaft 10 Mio. EUR und hat der Gesellschafter dieser Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von 10 Mio. EUR gewährt, so ergibt sich ein Wert des Unternehmens von 20 Mio. EUR. Verwaltungsvermögen in Höhe von 10 Mio. EUR kann steuerbegünstigt übergehen, da der Anteil des Verwaltungsvermögens am begünstigten Unternehmensvermögen gerade 50 % beträgt. Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, so beträgt der Wert des Unternehmens 10 Mio. EUR, und Verwaltungsvermögen kann nur bis zur Höhe von 5 Mio. EUR steuerbegünstigt übergehen.

>Die direkte Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, deren Sitz weder im Inland noch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, ist nicht begünstigt. Durch Einbringung dieser Beteiligung etwa in eine inländische Kapitalgesellschaft kann die Begünstigung erreicht werden.

32. Vgl. Piltz, D. (2010), Wird das Erbschaftsteuergesetz 2009 verfassungsmäßig Bestand haben?, Deutsches Steuerrecht 48, 1913-1925.

Zahlreiche weitere Beispiele willkürlich erscheinender Asymmetrien lassen sich finden und werden in der Literatur angeführt. Steuertechnisch liegt die Crux der Verschonungsregel in der irrigen Vorstellung, man könne eine Trennlinie zwischen unproduktivem Verwaltungsvermögen und produktivem Betriebsvermögen ziehen. Dies ist aber nicht der Fall, weil natürlich auch Verwaltungsvermögen produktiv sein muss, soll es denn Zinsen abwerfen. Das grundsätzliche Problem einer fehlenden Trennlinie führt dazu, dass die Steuerzahler zu Gestaltungen eingeladen werden, die ökonomischer Zweckmäßigkeit zuwiderlaufen und damit die Zusatzkosten der Besteuerung erhöhen. Daher erscheint es die bessere Lösung, die Verschonung insgesamt zu beenden und so zu erreichen, dass die Notwendigkeit einer Trennlinie entfällt.

VI. Schlussfolgerung: Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, Senkung der Sätze und Stundung

Die derzeit geltende Erbschaft- und Schenkungsteuer besteuert Erwerbe mit hohen Grenzsteuersätzen von bis zu 50 %. Hier hat die Reform 2008 die Lage verschärft. Gleichzeitig nimmt sie durch hohe, allgemeine Freibeträge, eine Sonderbehandlung verschiedener Vermögensformen (selbstgenutztes Familienheim), eine Tarifbegrenzung und durch den Verschonungsabschlag bei Betriebsvermögen große Teile der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung aus. Weil die Effizienzkosten der Besteuerung in erster Approximation quadratisch mit dem Steuersatz steigen, ist der eingeschlagene Weg einer Verengung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitig hohen Steuersätzen – sehr problematisch.

Wie könnte demgegenüber eine ökonomisch sinnvolle Politik aussehen? Wenn man ein Steueraufkommen von ca. 4 Mrd. EUR pro Jahr als Ziel anstrebt, könnten bei geschätzten Erbschaften von 200 Mrd. EUR pro Jahr immer noch drei Viertel der Erbschaften von der Steuer befreit werden, wenn der Rest mit einem Durchschnittssteuersatz von 8 % belastet würde. Diese überschlägige Kalkulation wird von jüngsten Simulationsrechnun-

gen auf der Basis der amtlichen Erbschaftsteuerstatistik und des Sozioökonomischen Panels im Wesentlichen gestützt (Houben und Maiterth 2009). Nach diesen Berechnungen wäre es möglich, bei generellem Übergang zu Verkehrswerten und den Freibeträgen des Jahres 2008 einen einheitlichen Steuersatz von 9,5 % zu implementieren, der die gleichen Steuereinnahmen verspricht wie der Gesetzstand 2008 vor der Reform. Will man unterschiedliche Steuersätze in den drei Steuerklassen beibehalten, ließen sich nach denselben Berechnungen lineare Steuersätze in den Steuerklassen I, II und III in Höhe von 8,5 %, 9 % und 13 % implementieren, die für jede Steuerklasse Aufkommensneutralität erwarten lassen. Will man die höheren Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes 2008 beibehalten, so ergibt sich nach diesen Berechnungen ein einheitlicher Satz von 12,5 %, um Aufkommensneutralität zu erreichen.

Auch wenn die Reform 2008 die vom Bundesverfassungsgericht kritisierte Ungleichbehandlung in der Bewertung verschiedener Vermögensgegenstände weitgehend beseitigt hat, sind die Verschonungsregeln ein ebenso unscharfes wie

problematisches Instrument, um etwaige Liquiditätseffekte der Erbschaftsteuer zu mildern. Bei einer Steuerreform, die die oben genannten Steuersätze als Korridor anpeilt, ist eine erweiterte, optionale Steuerstundung, die auch bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften anwendbar sein sollte, ein völlig ausreichendes Mittel, um die Fortführung von Betrieben und den Erhalt der Arbeitsplätze zu sichern. Wird nämlich das Kernproblem der Erbschaftsteuer für Unternehmensvermögen darin gesehen, dass auch dann eine Steuerzahlung zu leisten ist, wenn keine am Markt realisierte Vermögensmehrung vorhanden ist, so kann die schlichte Stundung oder automatische Verrentung der Steuerschuld bei hinreichend moderaten Steuersätzen zielgenaue Abhilfe schaffen.

So erlaubt § 28 (1) ErbStG die verzinsliche Stundung der Erbschaftsteuer, die auf Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen entfällt, über einen Zeitraum von 10 Jahren, wenn dies zum Erhalt des Unternehmens notwendig ist. Bei Erwerben von Todes wegen erfolgt die Stundung in diesem Fall zudem zinslos. Allerdings ist die Bedeutung dieser Stundungsmöglichkeit in der Praxis wohl stark begrenzt.³³ Zum einen kann die Stundungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden, wenn es sich um ein Familienunternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft handelt. Zudem ergibt sich das Problem, dass der Anspruch auf Stundung nur besteht, wenn der Unternehmenserhalt bedroht ist. Der Nachweis

kann im Einzelnen schwierig sein, so dass ein Verzicht auf diesen Nachweis empfehlenswert erscheint. Im Gegenzug könnte die Unverzinslichkeit der Stundung entfallen, um reine Mitnahmeeffekte einzudämmen.

Wenngleich ein Recht auf Stundung hier empfohlen wird, muss einschränkend eingeräumt werden, dass die Stundung durch den Staat für den Erwerber die Möglichkeiten mindern kann, am Markt weitere Kredite zu erlangen. Eine Bank könnte die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Staat als Grund ansehen, um den Kreditspielraum für zukünftige Kredite an den Erben und dessen Betrieb einzuschränken oder einen höheren Zins zu verlangen. Diese Sorge über eine sinkende Kreditwürdigkeit könnte entfallen, wenn die existierenden Kredite an Banken dinglich gesichert sind oder anderweitig Vorrang erhalten vor den gestundeten Steuerbeträgen.³⁴ Aber selbst, wenn dies nicht der Fall ist, verschafft die Stundung einen erheblichen zeitlichen Anpassungsspielraum, weil etwaige Verschlechterungen der Kreditbedingungen erst bei Neuverhandlungen der Kredite virulent werden.

Grundsätzlich ist denkbar, auch die allgemeinen Freibeträge zu senken, um niedrigere Steuersätze zu finanzieren. Das hätte zur Folge, dass die Zahl der Erbschaften, bei denen Erbschaftsteuer anfällt, zunimmt. Dagegen spricht, dass damit auch die Verwaltungs- und Befolgungskosten der Besteuerung zunehmen. Weil diese Kosten degressiv sein dürften, brächte

33. Vgl. Piltz, D. (2010), a.a.O. und Maiterth, R. et al. (2006), Arqus-Stellungnahme zur faktischen Abschaffung der Erbschaftsteuer für Unternehmer, Der Betrieb 59, 2700-2702.

34. Die dingliche Sicherung bei Bankkrediten ist im deutschen Mittelstand traditionell in hohem Maße anzutreffen, vgl. Edwards, J. und K. Fischer (1994), Banks, Finance and Investment in Germany, Cambridge University Press, Cambridge.

eine solche Anpassung der Freibeträge möglicherweise Steuerfälle mit einem besonders schwachen Verhältnis von Ertrag und Kosten. In der politischen Diskussion kursieren mitunter Zahlen, nach denen die öffentlichen Verwaltungs- und privaten Befolgungskosten der Steuer von 2 Mrd. EUR einem Aufkommen von ca. 4 Mrd. gegenüberstünden. Diese Zahlen sind indes kaum zu belegen.³⁵

Als Steuer auf das Vermögen ist die Erbschaftsteuer aufgrund komplizierter Bewertungsfragen tendenziell verwaltungskostenintensiver als Steuern, die auf das laufende Einkommen zugreifen. Die Abschaffung von Verschonungsregelungen für bestimmte Vermögensgegenstände würde aber sicher dabei helfen Kosten zu verringern. Gleiches gilt für eine entschlossene Reduktion der Sätze, die den Druck zu Steuergestaltungen abmildern würde. Vor diesem Hintergrund erscheinen eine maßvolle Reduktion der Freibeträge und damit eine Ausweitung der Steuerfälle vertretbar, insbesondere wenn dies mit einer deutlichen Reduktion der Steuersätze einhergeht.

Dem Gesetzgeber sind in der Vergangenheit bei einigen Steuern mitunter mutige Schritte hin zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage in Kombination mit niedrigeren Steuersätzen gelungen. Es ist dringend zu empfehlen, dass ein solcher Weg auch in der Erbschaftsteuer eingeschlagen wird.

35. Die Antwort der Landesregierung Schleswig-Holstein auf eine kleine Anfrage schätzt die Verwaltungskosten des Landes auf ca. 4,1 Mio. EUR, das sind ca. 2,3 % des Aufkommens von 154,4 Mio. EUR im Jahre 2006. Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 16/1513. Eichfelder, S. et al. (2010), Auswirkungen von Steuervereinfachungen, Abschlussbericht Forschungsprojekt I C 4 – 18/10 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, S. 104, geben die Bandbreite für die Verwaltungskosten in mehreren Studien zwischen 2-3 % des Steueraufkommens an. Wenn man daran glaubte, dass die Verwaltungs- und Befolgungskosten die Hälfte des Aufkommens ausmachen, müssten die privaten Kosten der Steuerzahler um etwa eine Zehnerpotenz größer sein als die Kosten des Landes. Verschiedenste Studien zu anderen Steuerarten ergeben indes regelmäßig, dass Verwaltungskosten und Befolgungskosten in der gleichen Größenordnung liegen.

Verzeichnis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kai A. Konrad (Vorsitzender)	München
Prof. Dr. Thiess Büttner (Stellv. Vorsitzender)	Nürnberg-Erlangen
Prof. Dr. Dieter Brümmerhoff	Rostock
Prof. Dr. Werner Ehrlicher	Freiburg/Br.
Prof. Dr. Lars P. Feld	Freiburg/Br.
Prof. Dr. Lutz Fischer	Hamburg
Prof. Dr. Nicola Fuchs-Schündeln	Frankfurt/M.
Prof. Dr. Clemens Fuest	Oxford/UK
Prof. Dr. Heinz Grosseoktler	Münster/W.
Prof. Dr. Günter Hedtkamp	München
Prof. Dr. Klaus Dirk Henke	Berlin
Prof. Dr. Johanna Hey	Köln
Prof. Dr. Bernd Friedrich Huber	München
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer	Köln
Prof. Dr. Jan Pieter Krahn	Frankfurt/M.
Prof. Dr. Gerold Krause Junk	Hamburg
Prof. Dr. Alois Oberhauser	Freiburg/Br.
Prof. Dr. Rolf Peffekoven	Mainz
Prof. Dr. Dieter Pohmer	Tübingen
Prof. Dr. Helga Pollak	Göttingen
Prof. Dr. Wolfram F. Richter	Dortmund
Prof. Dr. Ulrich Schreiber	Mannheim
Prof. Dr. Hartmut Söhn	Passau
Prof. Dr. Christoph Spengel	Mannheim
Prof. Dr. Klaus Stern	Köln
Prof. Dr. Marcel Thum	Dresden
Prof. Dr. Christian Waldhoff	Bonn
Prof. Dr. Alfons Weichenrieder	Frankfurt/M
Prof. Dr. Dietmar Wellisch	Hamburg
Prof. Dr. Wolfgang Wiegand	Regensburg
Prof. Dr. Berthold Wigger	Karlsruhe
Prof. Dr. Horst Zimmermann	Marburg/Lahn

Stand: Juli 2011

■ **HERAUSGEBER:**

Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats
beim Bundesministerium der Finanzen

Titelfoto: Ilja C. Hendel

Berlin, Januar 2012



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.